

Mitglieder der Commun. Aber sie schüzt nach §. 102 diejenigen von ihnen, welchen Realbefreiungen zur Seite stehen, ihren tempestiven Nachweis vorausgesetzt.

Es ist aber zweifellos, daß eben diese Gesetzesbestimmung (was auch die Petenten, obwohl ganz im Widerspruch mit ihren Argumentationen vor den Behörden, nunmehr in ihrer Petition anerkennen zu wollen scheinen,) nur von solchen befreiten Grundstücken zu verstehen ist, welche schon vor Einführung der Städteordnung zur Stadtgemeinde gehörten.

Es liegt dies auch in der Natur der Sache und läßt sich durch das argumentum a contrario sofort nachweisen. Nimmt nämlich ein Grundstück, gegenüber einer gegebenen Gemeinde, eine Realbefreiung in Absicht auf Communalleistungen in Anspruch, so müßte folgerichtig dasselbe, wenn diese Befreiung nicht existirte, wie jedes andere Grundstück für Gemeindelasten mitleidend sein. Gehört aber das Grundstück gar nicht zur Gemeinde, so kann auch von keiner Mitleidenheit die Rede sein. Die Commun hat kein Recht auf dieselbe und das Grundstück keine Pflicht. Da, wo aber kein Recht des einen Rechtssubjectes existirt, existirt auch keine dem Rechte entsprechende Pflicht des andern Rechtssubjectes. Denn Recht und Pflicht sind nothwendige Correlate.

So sehr daher auch die Freihöfe sonst Ursache haben mögen, über Druck und Härte zu klagen, welche im Gefolge ihrer Ueberweisung an die Stadtgemeinde Eibenstock sind, das strenge Recht haben sie nicht für sich. Ihre Reccesse beweisen nicht, was sie sollen, und es hat der Ausschuß nach den ihm zugegangenen actenmäßigen Unterlagen die Ueberzeugung gewonnen, daß von den Behörden sowohl im Verwaltungs- als auch im Justizwege richtig und gesehmäßig zu Werke gegangen, verfügt und entschieden worden ist.

Nur ein Verhältniß hat zu Zweifel Anlaß gegeben.

Die Petenten beschwerten sich nämlich, wie bemerkt, daß sie von ihren Freihöfen Lehngeld nach 1 Procent an die Stadtcasse entrichten sollen, obwohl letztere niemals bei der Stadt, sondern von jeher bei der Lehnscurie zu Dresden zu Lehn gegangen waren.

Allerdings ist in §. 2 des Eibenstocker Localstatuts vom 31. März 1845 vorgeschrieben worden, daß zur Stadtcasse bei Kaufsveränderungen von den innerhalb des Stadtbezirks gelegenen Grundstücken 1 Procent Lehngeld entrichtet werden soll. Von dieser Leistung sind auch die Freihöfe besonders und ausdrücklich nicht ausgenommen worden.

Man muß vielmehr annehmen, daß die Freihöfe das Lehngeld auch zahlen sollen. Es ist dies aus §. 1 und 2 des Localstatuts zu folgern.

Denn in §. 1 werden die Bestandtheile des Stadtbezirks aufgeführt und darunter auch die Freihöfe begriffen. In §. 2 aber wird indistinct von der Verpflichtung der Grundstücke des Stadtbezirks zur Entrichtung der Lehnwaare gesprochen. Gehören nun aber die Freihöfe auf Grund des Localstatuts zum Inbegriff der Grundstücke des Stadtbezirks, so folgt auch von selbst, daß die Freihöfe von Entrichtung des Lehngeldes nicht ausgenommen sein können.

Dem Ausschuß ist glaubhaft bekannt geworden, daß die Freihöfe in neuerer Zeit der Gerichtsbarkeit des hiesigen Lehnhofes entnommen und dem Landgericht Eibenstock überwiesen

worden sind. Es ist ihm ferner bekannt geworden, daß die Freihöfe Lehngeld an den Staat zu entrichten haben.

Es ist daher rechtlich nicht denkbar, daß die Freihöfe kraft ihrer Ueberweisung an die Stadt auf Grund der Städteordnung Lehngeld im eigentlichen Sinne an die Stadtcasse zu entrichten schuldig seien.

Vielmehr muß es mit diesem angeblichen Lehngelde, welches durch ihre Ueberweisung an die Commun Eibenstock den Freihöfen nicht aufgebürdet werden konnte, eine andere Bewandniß haben.

Der Ausschuß hat sich, nach Rücksprache mit einem der örtlichen Verhältnisse kundigen Mitgliede der Kammer, dies Verhältniß so zu erklären gehabt.

Es ist überhaupt mehr als zweifelhaft, ob das Lehngeld, welches in Eibenstock bei Kaufsveräußerungen von den Grundstücken an die Stadtcasse entrichtet wird, als Lehnwaare im Rechtssinne des Wortes anzusehen ist; oder ob es nicht vielmehr als eine Art Einschreibegeld oder Schreibeschilling betrachtet werden muß, welches in Grundstückskauffällen für gewisse Gemeindegewerke eingeführt und eingehoben worden ist. Die Rechtsbegriffe: Obereigenthum, Erbzinsherr, Erbzinnsman und wie sie sonst noch mit dem Institut der Laudemien in Verbindung stehen, passen auf die Eibenstocker Verhältnisse gänzlich nicht.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß man dieses angebliche Lehngeld in früherer Zeit als einen Zuschlag zu den Kosten von Grundstückskäufen eingeführt hat, um städtische Beamte zu salariren, welche in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit thätig sein mußten. In früherer Zeit ist dieses sogenannte Lehngeld diesen Beamten vielleicht unmittelbar als pars salarii zugeflossen, während es in Folge der Einführung der Städteordnung zwar beibehalten wurde, aber an die Kammerei gelangte, um zu allgemeinen städtischen Bedürfnissen verwendet zu werden.

Man irrt wahrscheinlich nicht, wenn man dieses vermeintliche Lehngeld lediglich ansieht, wie jede andere für Gemeindegewerke auf den Grundbesitz gelegte Geldumlage.

Es würde daher nur die Frage übrig bleiben, ob den Verwaltungsbehörden zustand, den Freihöfen eine solche bleibende Leistung anzufinnen.

Die Verwaltungsbehörden haben die Frage factisch beantwortet, wie eben die Ausführung der Sache nach den Bestimmungen des Localstatuts zeigt. Auch ist nicht zu verkennen, daß die absolute Gleichstellung der Freihöfe mit andern städtischen Grundstücken der Vorschrift in §. 33 der Städteordnung und deren Geiste ganz angemessen ist, wonach jedes neue Mitglied der Stadtgemeinde durch seinen Eintritt in dieselbe bemerktermaßen die Obliegenheit übernimmt, zu den Gemeindelasten beizutragen; eine Theilnahme, welche sich selbst auf bereits vorhandene, also schon früher contrahirte Schulden bezieht. (§. 34.)

Die Vorschrift, zu den Gemeindelasten beizutragen, ist eine unbedingte. Es sind daher die Petenten ganz irrig, wenn sie (wie aus den ihrer Petition beigefügten Unterlagen hervorgeht) meinen und anführen, dieselbe beziehe sich bloß auf solche Gemeindeglieder, welche freiwillig in den Gemeindeverband eintreten, nicht aber auf sie, die Petenten, indem